

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Verordnung vom 02.01.1815 publ. 05.01.1815

4) Cammer-Bekanntmachung vom  
2. Jan. publ. 5. Jan. 1815.

Debit des  
Stempelpa-  
piers.

Da in Ansehung des Verkaufs des Stempelpapiers bis weiter die Einrichtung getroffen worden, daß solcher in hiesiger Stadt von dem Schreiber Griepenkerl, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber von den Amts-Auditoren und den Sporteln-Rendanten der Landgerichte besorgt werden soll, so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

5) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 2. Jan. publ. 12. Jan. 1815.

Nothwendig:  
feit Landes-  
herrl. Conces-  
sion zu Fort-  
setzung der bis-  
herigen Patent-  
Branntwein-  
Brennereyen.

Alle diejenigen, welche während der Französischen Occupation Brantwein-Brennereyen angelegt haben, dieses Gewerbe nur vermöge eines Patentes bisher exercirten, und dasselbe fortzusetzen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bey der Höchstverordneten Regierung um die Ertheilung der Landesherrlichen Concession zur Fortsetzung ihrer Brantwein-Brennereyen nachzusuchen, und zugleich ihren Gesuchen eine glaubhafte Bescheinigung anzulegen, daß sie im verflossenen Jahre 1814. die desfällige Patentsteuer entrichtet haben.